

EU-Parlament: Brief an EU-Kommission zur Verschiebung der geplanten Digitalabgabe

Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des EU-Parlaments, Johan Van Overtveldt, hat in einem [Brief](#) an den Kommissar für Haushalt und Verwaltung, Johannes Hahn, kritisiert, dass die EU-Kommission ihren für Mitte Juli angekündigten Vorschlag zur Einführung einer EU-Digitalabgabe auf unbestimmte Zeit verschoben hat.

Die Verschiebung geschah dem Vernehmen nach auf Druck der US-Regierung. Sie hatte damit gedroht, dass die Verhandlungen zur Einführung von Säule 1 und 2 auf OECD-Ebene durch eine derartige unilaterale Maßnahme der EU gefährdet würden. Diese Argumentation ist insofern nachvollziehbar, als die OECD-Verhandlungen dem Zweck dienen, unilaterale nationale oder regionale Maßnahmen zu verhindern bzw. bereits eingeführte Maßnahmen wieder rückgängig zu machen.

In dem Brief wird darauf hingewiesen, dass die geplante Einführung der Digitalabgabe auf einer verbindlichen Vereinbarung zwischen Parlament, Rat und Kommission beruhe. Die einseitige Aufgabe dieses Gesetzgebungsprojekts durch die EU-Kommission, ohne vorher Rücksprache mit dem Parlament zu halten, sei ein klarer Bruch dieser Vereinbarung.

Hintergrund der geplanten Einführung einer EU-Digitalabgabe ist das Bestreben der EU, eine eigene Steuer (sog. EU-Eigenmittel) einzuführen, um die aufgenommenen Schulden zur Finanzierung des Next Generation EU Programms zurückzuführen. Dieses ist ein Konjunkturpaket der EU, das im Zuge der COVID-19-Pandemie 2020 verabschiedet wurde. Der Fonds hat einen Umfang von 750 Mrd. Euro, die bis spätestens 2058 zurückgezahlt werden müssen.

Abschließend wird die Kommission in dem Brief aufgefordert, an den Plänen zur Einführung einer Digitalabgabe festzuhalten sowie Vorschläge zu unterbreiten, wie Teile des durch Säule 1 und 2 generierten Steueraufkommens als Eigenmittel dem EU-Haushalt zugeführt werden können. Letzterer Vorschlag ist neu und dürfte auf wenig Gegenliebe bei den meisten EU-Mitgliedstaaten stoßen.

BMF: Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuererklärungsfristen und der zinsfreien Karenzzeiten für den Besteuerungszeitraum 2020

Die Erklärungsfristen in beratenen Fällen und die zinsfreien Karenzzeiten waren für den Besteuerungszeitraum 2019 bereits mit Gesetz vom 15.02.2021 um sechs bzw. fünf Monate verlängert worden (vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 15.04.2021 und TAX WEEKLY # 14/2021).

Angesichts der weiterhin andauernden, durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation hat der Gesetzgeber dann mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.06.2021 Erklärungsfristen in beratenen wie in nicht beratenen Fällen (§ 149 Abs. 2 und 3 AO) sowie die zinsfreien Karenzzeiten (§ 233a Abs. 2 Satz 1 und 2 AO) für den Besteuerungszeitraum 2020 um drei Monate verlängert (Art. 97 § 36 Abs. 3 EGAO).

Mit [BMF-Schreiben vom 20.07.2021](#) sollen nun sich hieraus ergebende Anwendungsfragen beantworten werden.

BZSt: Neufassung des Merkblattes für EU-/EWR-Versicherer für die Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer

Mit [BMF-Schreiben vom 20.07.2021](#) wurde die Neufassung des Merkblattes des BZSt für EU-/EWR-Versicherer für die Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer bekannt gegeben. Die Neufassung des Merkblattes, die dem BMF-Schreiben als Anlage beigefügt ist, geht im Wesentlichen zurück auf Änderungen des Versicherungsteuergesetzes durch Art. 1 des sog. Versicherungsteuermodernisierungsgesetzes, welches im Dezember 2020 in Kraft getreten war (vgl. TAX WEEKLY # 40/2020).

Das neue Merkblatt ersetzt das bisher geltende und richtet sich an alle Versicherer, die im Gebiet der EU/EWR-Mitgliedstaaten tätig sind. Es soll einen Überblick über das deutsche Besteuerungsverfahren bei der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer geben.

Insbesondere enthält es erstmals einen graphischen Überblick über die Kriterien zur Bestimmung der Steuerbarkeit in Deutschland bei Versicherungen, die Risiken innerhalb und außerhalb von Deutschland zeichnen, sowie zu den besonderen Regelungen bei der Versicherung für fremde Rechnungen (sog. Gruppenversicherungen).

Zudem sind Hinweise zu den Steuersätzen, der Rechnungsstellung, den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zur Abgabe und Zahlung der Steuer enthalten.

Bundesländer: Katastrophenerlasse im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juli 2021

Als Reaktion auf die Unwetterereignisse haben die Bundesländer [Bayern](#), [Nordrhein-Westfalen](#), [Rheinland-Pfalz](#) Katastrophenerlasse veröffentlicht. Gegenstand der Erlasse sind u.a. steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten bei Betroffenen. Die Länder äußern sich darin auch zu Spendenerleichterungen.

BFH: Veräußerung einer zu Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung mit einem häuslichen Arbeitszimmer

Der BFH hatte im Urteil vom 01.03.2021 ([IX R 27/19](#)) zu entscheiden, ob die Veräußerung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung innerhalb der zehnjährigen Haltefrist auch insoweit gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG von der Besteuerung ausgenommen ist, als der Veräußerungsgewinn auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften genutztes häusliches Arbeitszimmer entfällt.

Im Streitfall veräußerte die Klägerin, eine Lehrerin, im Jahre 2017 ihre selbstbewohnte im Jahr 2012 erworbene Eigentumswohnung. In der Eigentumswohnung befand sich ein häusliches Arbeitszimmer. Die hierfür angefallenen Werbungskosten wurden jeweils mit dem Höchstbetrag i.H.v. 1.250 € vom Finanzamt anerkannt.

Das Finanzamt ging gemäß BMF-Schreiben vom 05.10.2000 (BStBl I 2000, 1383, Rz. 21) davon aus, dass der aus der Veräußerung resultierende, anteilig auf die Grundfläche des häuslichen Arbeitszimmers entfallende Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften zu versteuern ist. Demgegenüber vertrat das Finanzgericht die Auffassung, dass sich aus der Veräußerung der Eigentumswohnung keine steuerpflichtigen Einkünfte ergeben. Die Veräußerungsgewinnsteuerung nach § 23 Abs. 1 EStG stelle darauf ab, dass ein einzeln veräußerbares "Wirtschaftsgut" veräußert werde. Nur die Eigentumswohnung als solche, nicht hingegen das häusliche Arbeitszimmer erfülle den Begriff des Wirtschaftsguts, da das Arbeitszimmer nicht losgelöst von der Eigentumswohnung veräußerbar sei.

Im nunmehr ergangenen Urteil des BFH hat der erkennende Senat die Entscheidung der Vorinstanz zwar nicht mit der dort vertretenen Begründung, jedoch im Ergebnis bestätigt, dass das für die Erzielung von Überschusseinkünften genutzte häusliche Arbeitszimmer der Klägerin nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG von der Besteuerung ausgenommen ist. Das BMF war dem Verfahren beigetreten.

Das in dieser Regelung zu erfüllende Tatbestandsmerkmal "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" setze voraus, dass eine Immobilie zum Bewohnen geeignet sei und vom Steuerpflichtigen bewohnt werde. Zugleich umschreibe es einen durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises gekennzeichneten Lebenssachverhalt.

Nach der Rechtsprechung sei der Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers dahingehend zu verstehen, dass ein solches bereits dann vorliege, wenn der jeweilige Raum nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt werde. Mithin verbleibe somit schon nach dem Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers regelmäßig eine jedenfalls geringfügige Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Dieser Umstand führe zur Anwendbarkeit der Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG, weil dort keine Bagatellgrenze hinsichtlich des Umfangs der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken normiert sei.

Darüber hinaus würden weder die Gesetzesbegründung noch der Gesetzeszweck Anhaltspunkte dafür liefern, dass der Gesetzgeber ein häusliches Arbeitszimmer von der Begünstigung hätte ausnehmen wollen.

Da der BFH in diesem Urteil entgegen der im o.g. BMF-Schreiben vom 05.10.2000 vertretenen Auffassung entschieden hat, bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf diese Rechtsprechung reagiert. Im Falle der Veröffentlichung des Urteils im BStBl. müsste folgerichtig die Rz. 21 des o.g. BMF-Schreibens geändert werden. Unabhängig davon sollte in entsprechend gelager-

ten Fällen unter Berufung auf dieses BFH-Urteil Einspruch bzw. Klage eingelegt werden.

BFH: Geschäftsveräußerung bei vorheriger Untervermietung

In seinem Urteil vom 24.02.2021 ([XIR 8/19](#)) hat der BFH die Voraussetzungen einer nichtsteuerbaren Geschäftsveräußerung präzisiert. Streitgegenständlich war die Frage, ob eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung vorliegen könne, soweit der Erwerber das zunächst vom Veräußerer gepachtete und untervermietete Grundstück nach dem Erwerb weiterhin teilweise vermietet.

Der Kläger erwarb ein mit Lagerhallen und einem Sozialgebäude bebautes Grundstück von der A-GmbH. Dieses hatte er zuvor bereits von der A-GmbH gepachtet und dort auch seinen Betriebssitz angesiedelt. Vom Kläger nicht genutzte Grundstücksteile wurden von ihm untervermietet. Der Kläger urteilte den Erwerb des Grundstücks vollumfänglich als nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung i.S. des § 1 Abs. 1a UStG: Das gesamte Grundstück sei vor dem Erwerb an ihn verpachtet gewesen und diese Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit der A-GmbH habe er nach dem Grundstückserwerb mit anderen Mietern fortgeführt. Das Finanzamt ging davon aus, dass im Streitfall lediglich ein Grundstück übertragen worden sei und die Lieferung eines Grundstücks ohne Übergang eines Miet- oder Pachtvertrags nicht zu einer Geschäftsveräußerung i.S. des § 1 Abs. 1a UStG führe. Das Finanzgericht wies die Klage ab, da es davon ausging der Kläger habe nach dem Erwerb des Grundstücks vielmehr seine eigene, bereits zuvor als Untervermieter ausgeübte, unternehmerische Tätigkeit fortgeführt.

Der BFH unterscheidet in seinem Urteil zwei Sachverhaltselemente. Hinsichtlich der ursprünglich an den Kläger verpachteten Grundstücksteile, die dieser nach dem Erwerb für eigene betriebliche Zwecke nutzt, scheide eine Geschäftsveräußerung aus; aufgrund der „Eigennutzung“ komme es nicht zur Fortführung der ursprünglichen Vermietungstätigkeit der A-GmbH.

Im Hinblick auf die vom Kläger gepachteten und schon zuvor untervermieteten Teile liegen die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung hingegen vor. Die Grundstücksteile selbst können als Teilvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG angesehen werden, denn dieser Begriff des Unionsrechts setze nicht voraus, dass die vermieteten Grundstücksteile zivilrechtlich selbständige Wirtschaftsgüter darstellen.

Grundsätzlich führe die Übertragung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks zu einer Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG, da durch den mit dem Grundstückserwerb verbundenen Eintritt in die Miet- oder Pachtvertrag ein Vermietungs- oder Verpachtungsunternehmen übernommen wird. Das Finanzgericht habe insoweit unzutreffend darauf abgestellt, dass der Kläger aber eben gerade nicht in solche Miet-/Pachtverhältnisse der A-GmbH eintritt: Sein Pachtverhältnis ist durch Konfusion erloschen und die Untermietverhältnisse bestehen mit dem Kläger als Untervermieter. Ausweislich der BFH-Rechtsprechung sei jedoch eine solche Übernahme von Miet-/Pachtverträgen nicht in jedem Fall

zwingend erforderlich. Tatbestandlich erfordere eine Geschäftsveräußerung die Fortführung der Vermietungstätigkeit, hingegen aber nicht den Fortbestand eines konkreten Mietverhältnisses; die bisherige Tätigkeit des Veräußerers und die Tätigkeit des Erwerbers müssen sich nur hinreichend ähneln und nicht völlig identisch sein. Auch der Wechsel der Rechtsposition des Klägers vom Pächter zum Eigentümer führe im Vergleich zur der bisherigen Vermietungstätigkeit der A-GmbH (Kläger als Mieter/Pächter) lediglich zu einem Mieterwechsel (nunmehr Dritte als Mieter). Sofern die Vermietungstätigkeit jedoch unverändert fortgeführt werde, sei nach Auffassung des BFH bspw. ein Mieterwechsel im Zusammenhang mit der Veräußerung unschädlich. Unter diesen Voraussetzungen bejaht der BFH das Vorliegen einer nichtsteuerbaren Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG.

27

23.07.2021

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 16.07.2021

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>C-241/20</u>	15.07.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Freier Kapitalverkehr – Einkommensteuer – Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung – In einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat bezogene Einkünfte – Berechnungsmodalitäten für die Steuerbefreiung im Wohnsitzmitgliedstaat – Verlust eines Teils bestimmter Steuervergünstigungen
<u>T-648/19</u>	14.07.2021	State aid – Aid implemented by the Netherlands in favour of Nike – Tax rulings – Decision to initiate the formal investigation procedure – Arm's length principle – Advantage – Selective nature – Equal treatment – Good administration – Inadequate preliminary examination – Serious difficulties – Obligation to state reasons

Alle am 22.07.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III R 30/20</u>	14.04.2021	Kein Abzug von Kinderbetreuungskosten in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse
<u>V R 35/18</u>	24.03.2021	Gemeinnützigkeit eines englischen Colleges
<u>IX R 27/19</u>	01.03.2021	Private Veräußerungsgeschäfte - Keine Besteuerung des auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinns
<u>XI R 8/19</u>	24.02.2021	Geschäftsveräußerung bei Erwerb eines vom Veräußerer zunächst gepachteten und teilweise untervermieteten Grundstücks
<u>II R 22/19</u>	23.02.2021	Grunderwerbsteuer bei treuhänderischem Erwerb

Alle bis zum 23.07.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV A 3 - S 0261/20/10001 :014</u>	20.07.2021	Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuererklärungsfristen und der zinsfreien Karenzzeiten durch das Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035)
<u>III C 4 - S 6356/21/10001 :001</u>	20.07.2021	Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer; Merkblatt für EU-/EWR-Versicherer
<u>III C 3 - S 7492/19/10001 :003</u>	16.07.2021	Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund des Zusatzabkommens zum NATO Truppenstatut; Änderung der Liste der amtlichen Beschaffungsstellen der britischen Streitkräfte

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Tobias Oesterreicher
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-120
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.